

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 27. November 2013 Nummer 44

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 10.000
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 0
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 6.300.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf € 10.000 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerwerte nach der Ausbauplanung.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 1.600 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Kolitzheim, 11.11.2013

Abwasserzweckverband

Kolitzheim-Sulzheim

Rathausstr. 1

97509 Kolitzheim

gez. Herbert, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 28.10.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.11.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 42,62 Euro

Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.11.2013

Landratsamt Schweinfurt

gez. Schmitt

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim, Landkreis Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 10.000
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 3.000.000
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 3.300.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf € 10.000 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Einwohnerwerte nach der Ausbauplanung.

(2) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage beträgt € 3.000.000 und wird auf die Verbandsmitglieder nach Einwohnerwerten der Ausbauplanung umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 50.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Kolitzheim, 11.11.2013

Abwasserzweckverband

Kolitzheim-Sulzheim

Rathausstr. 1

97509 Kolitzheim

gez. Herbert, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 28.10.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 21.11.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes im Rathaus der Gemeinde Kolitzheim, Rathausstr. 1, 97509 Kolitzheim innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.11.2013

Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Firma Energiedienstleistungen Bals GmbH, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2553, 2560 und 2639 der Gemarkung Ebleben, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.6.2

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Maßnahme zur Errichtung von drei Windenergieanlagen im Gemeindebereich von Werneck/Ebleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG von 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen (Windfarm) durch bereits 8 weitere genehmigte und zum Teil bereits in Bau befindliche Windenergieanlagen (kumuliertes Vorhaben) erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der weiteren geplanten Windenergieanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben einschließlich der weiteren genehmigten und bereits teilweise in Bau befindlichen Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schweinfurt, den 15.11.2013

Zweiböhmer

Verwaltungsamtmann

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de